Kantonsrat St. Gallen 22.23.06

VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Förderung und Finanzierung von Spezialpflegeangeboten)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. Dezember 2023

Art. 28 Abs. 3: Der Kanton fördert die Bereitstellung eines bedarfsgerechten An-

gebots an Plätzen in spezialisierten Pflegeeinrichtungen für:

Bst. c: spezialisierte palliative Pflege-;

Bst. d (neu): spezialisierte Demenzbetreuung.

Begründung:

Der Bedarf für die spezialisierte Demenzbetreuung ist ausgewiesen und das zuständige Departement hat den entsprechenden Handlungsbedarf erkannt. Die angenommenen Mehrkosten betragen rund 1,5 Mio. Franken je Jahr. Die spezialisierte Demenzbetreuung soll daher mit dem VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz ins Gesetz aufgenommen werden, statt in einem weiteren Nachtrag in ein bis zwei Jahren, der wiederum dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen würde.

Um der Regierung die Zeit zu geben, die konkrete Umsetzung zu planen, soll der Vollzugsbeginn dieser Bestimmung von der Regierung auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden (mutmasslich 1. Januar 2026) als jener der übrigen Bestimmungen (voraussichtlich 1. Januar 2025).

Aufträge:1

Die Regierung wird eingeladen:

- die Finanzierung der Übergangs- und Brückenangebote zu verbessern und falls nötig die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen;
- dem Kantonsrat in geeigneter Form Bericht zu erstatten über die Ausgestaltung der Spezialpflegeangebote in Flawil und Wattwil, nachdem sich die Solviva AG² aus den Leistungsvereinbarungen zurückgezogen hat.

Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

² Heute Viva Group AG.